

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs

a) der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
– Drucksachen 12/723, 12/1540, 12/1541 –

b) der Bundesregierung
– Drucksachen 12/1093, 12/1540, 12/1541 –

**Entwurf eines Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
(Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 20 wird wie folgt gefaßt:

§ 20

Verwendung von Dienstanweisungen und Organisationsplänen

In den Sonderarchiven sind Dokumentationszentren einzurichten, die durch jedermann genutzt werden können. Für die Nutzung sind die nichtpersonenbezogenen Unterlagen im Original oder in Kopie sowie in Kopie anonymisierte Unterlagen über Personen mit deren Einwilligung bereitzustellen.

Im einzelnen sind folgende nichtpersonenbezogene Unterlagen bereitzustellen:

- Befehle, Schreiben, Analysen, Statistiken;
- Berichte an die zentrale und regionale Partei- und Staatsführung;
- Protokolle und Mitschriften von Kollegiumssitzungen, Arbeits- und Dienstberatungen;
- Tonbandmitschriften zu diesen Beratungen sowie zu Reden des Ministerialbereichs;
- alle Planunterlagen und deren Erfüllungsnachweise (Jahres-, Quartals-, Monatspläne, Struktur-, Operativ- und Treffpläne);
- Arbeitsbücher der hauptamtlichen MfS-Mitarbeiter sowie Mitschriften von Schulungen der hauptamtlichen inoffiziellen Mitarbeiter (auch OibE und andere IM);

- Parteigruppen-Materialien;
- Finanzunterlagen;
- Unterlagen der Juristischen Hochschule Potsdam (Lehrmaterialien, Seminarhinweise, Anschauungsmaterialien, Forschungsberichte, Abschlußarbeiten), dazu Unterlagen der Schule Gosen und anderer Sektionen der vorgenannten Ausbildungseinrichtungen, ferner Unterlagen der wissenschaftlichen Beiräte;
- Berichte der informationsauswertenden Dienstseinheiten des MfS;
- anonymisierte IM-Berichte (insbesondere zu „Sachverhalten“).

Soweit in den vorgenannten Unterlagen notwendigerweise Namen von Mitarbeitern oder Begünstigten enthalten sind, etwa als Verfasser oder Adressaten von Schreiben, hindert dies die hier beschriebene Nutzung nicht.

2. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Nutzung zur Aufarbeitung und wissenschaftlichen Forschung

(1) Die Nutzung von Daten und Unterlagen des MfS zur Aufarbeitung ist grundsätzlich im Allgemeininteresse geboten und daher zu fördern.

(2) Bei der Nutzung personenbezogener Daten sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen und die Privatsphäre der ehemaligen offiziellen und inoffiziellen Mitarbeiter zu wahren.

(3) Unterlagen, die keine personenbezogenen Daten enthalten (§ 20) stehen der Aufarbeitung und Forschung zur Verfügung.

(4) Daten und Unterlagen mit personenbezogenen Angaben können ohne Einschränkung zum Zweck der Aufarbeitung und Forschung genutzt werden, soweit es sich handelt um:

1. Informationen, deren Nutzung die betreffende Person schriftlich zugestimmt hat,
2. offenkundige Angaben etwa in Medienberichten,
3. Informationen über Personen der Zeitgeschichte, außer über deren Privatsphäre,
4. nicht die Privatsphäre betreffende Informationen über offizielle oder inoffizielle Mitarbeiter des MfS oder über Personen, die anderweitig bewußt an der Herstellung der jeweiligen Unterlagen mitgewirkt haben,
5. Informationen, deren Bekanntgabe offensichtlich im Interesse der anderen Personen liegt oder bezüglich derer kein Grund zu der Annahme besteht, daß die anderen Personen eine Bekanntgabe an den Antragsteller ablehnen würden.

(5) Im übrigen ist zur wissenschaftlichen Aufarbeitung die Nutzung personenbezogener Daten und Unterlagen mit der Auflage zu gestatten,

1. diese Angaben nicht zu veröffentlichen oder nicht an andere Personen zu übermitteln,
2. diese Angaben nicht so zu verwenden, daß eine Identifizierung ermöglicht wird.

(6) Wer personenbezogene Daten nutzt, hat diese zu anonymisieren, sobald dies bei der Aufarbeitung möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale, mit denen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, gesondert zu speichern. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Aufarbeitung dies erfordert.

(7) Personenbezogene Daten von Betroffenen dürfen nur veröffentlicht werden, soweit der Betroffene hierzu seine Einwilligung schriftlich erteilt hat.“

3. § 30 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

Bonn, den 13. November 1991

Ingrid Köppe
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

Zu Nummer 1

Die Regelung ermöglicht eine umgehende und breite Information der Öffentlichkeit über die Strukturen und Tätigkeit des MfS/AfNS und schafft somit die Voraussetzungen für eine entsprechende Aufarbeitung. Zudem wird der in der Sonderverwaltung verbleibende Aktenbestand auf die personenbezogenen Unterlagen verringert, was eine Konzentration der Kapazitäten ermöglicht und die sonstige Arbeitsbelastung verringert.

Zu Nummer 2

Die vorgesehenen Regelungen sind vielfach zu eng: z. B. wird die Nutzung wie Veröffentlichung von Informationen über Mitarbeiter oder Begünstigte des MfS/AfNS sowohl zur Aufarbeitung (§ 25 II 1) wie zur wissenschaftlichen Erforschung (§ 26 III Nr. 2, I Nr. 3) nur als ultima ratio und durch das „Nadelöhr“ einer (unpraktikablen) Abwägungsklausel ermöglicht.

Vor allem geht es nicht an, die Erforschung bestimmter Sachverhalte durch Auswertung bestimmter Akten von einer Einwilligung des Bundesministers des Innern abhängig zu machen (§ 26 Abs. 2 a).

Andererseits ist der fragliche Entwurf auch zu weit, etwa indem Angaben über die Privatsphäre sowohl von Personen der Zeitgeschichte wie auch von MfS-Mitarbeitern nicht klar genug vor Veröffentlichung geschützt sind.

Daher sollen diese Regelungen durch die geeignetere Formulierung aus § 16 des Gesetzentwurfs – Drucksache 12/692 – ersetzt werden.

Zu Nummer 3

Unterlagen, die wichtige Aufschlüsse über die verdeckte Bespitzelungstätigkeit des MfS geben, dürfen nicht einer gesonderten Verwahrung („im Giftschränk“) unterworfen werden, sondern müssen der Nutzung insbesondere zur Aufarbeitung uneingeschränkt zur Verfügung stehen.